

BGer 9C_543/2012 vom 10. September 2012

Bundesgericht, 2012-09-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_543_2012

FR: TF 9C_543/2012 du 10 septembre 2012

IT: TF 9C_543/2012 del 10 settembre 2012

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG).

E. 2.1

Im angefochtenen Entscheid werden die für eine materielle Beurteilung des eingereichten Gesuchs erforderlichen Voraussetzungen richtig wiedergegeben. Es betrifft dies namentlich das Erfordernis des Glaubhaftmachens einer anspruchsrelevanten Verschlechterung des Gesundheitszustandes als Voraussetzung für eine erneute Prüfung des Rentenanspruches durch die Invalidenversicherung (Art. 87 Abs. 3 und 4 IVV ; BGE 133 V 108 E. 5.3.1 S. 112 mit Hinweisen). Darauf wird verwiesen.

E. 2.2

Die Vorinstanz hat zutreffend erwogen, weshalb der Beschwerdeführer mit den neu aufgelegten Berichten des Dr. med. A. _____ vom 28. März und 25. August 2011 keine seit dem 9. Juni 2010 (Datum der auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruches, insbesondere dem Gutachten des Medizinischen Abklärungsinstituts X. _____ vom 16. November 2009) beruhenden Verfügung eingetretene relevante Verschlechterung des Gesundheitszustandes glaubhaft zu machen vermöge, und auch der Arztbericht des Dr. med. B. _____ vom 26. Oktober 2011 unbeachtlich sei.

Die Vorbringen des Beschwerdeführers vermögen nicht zu einem anderen Ergebnis zu führen. Sie erschöpfen sich bestenfalls in appellatorischer und damit unzulässiger Kritik am vorinstanzlichen Entscheid (Urteil 9C_569/2008 vom 1. Oktober 2008 E. 1.2 mit Hinweisen), was insbesondere für den Einwand gilt, aus den beiden Arztberichten des Dr. med. A. _____ gehe eine erhebliche Verschlechterung hervor, zumal er dies nicht weiter begründet und die Vorinstanz dies bereits zutreffend widerlegt hat. Soweit der Beschwerdeführer im Weiteren in erwerblicher Hinsicht geltend macht, mittlerweile sei er nicht mehr in der Lage, auf Grund seiner Erkrankung für längere Zeit zu sitzen oder zu stehen oder zu gehen, was eine Umschulung für die Ausübung einer anderen Erwerbstätigkeit ausschliesse, übersieht er, dass er für die Ausübung einer profilentsprechenden Verweisungstätigkeit nicht zwingend einer Umschulung bedarf. Inwiefern der Vorinstanz eine offensichtlich unrichtige (unhaltbare, willkürliche) Sachverhaltsfeststellung und Beweiswürdigung (Art. 97 Abs. 1 BGG ; BGE 137 II 353 E.

5.1 S. 356) oder die Verletzung des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung (BGE 125 V 351 E. 3a S. 352) vorzuwerfen wäre, ist nicht ersichtlich. Dies gilt auch für den Einwand, die Beeinflussung durch den Tinnitus sei erheblich gestiegen.

E. 3

Die Beschwerde hatte keine Aussicht auf Erfolg, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 BGG als offensichtlich unbegründet (Abs. 2 lit. a), ohne Durchführung des Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Verweis auf den vorinstanzlichen Entscheid, erledigt wird.

E. 4

Die Gerichtskosten werden dem Beschwerdeführer als unterliegender Partei auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.